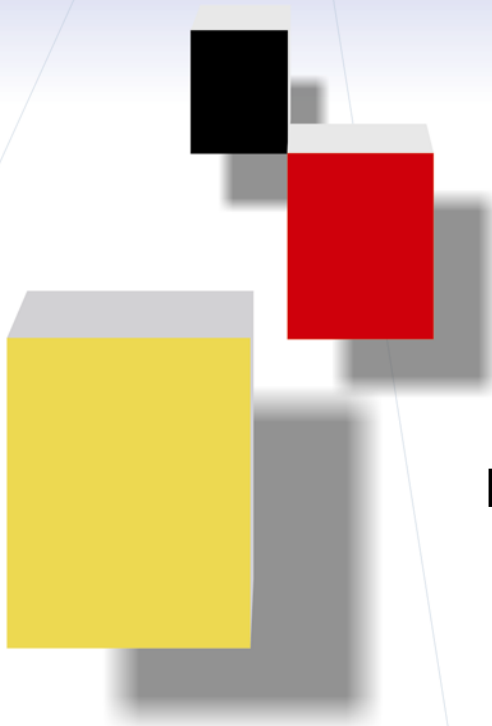




Bundesministerium
des Innern



Empfehlung zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Informationstechnik

Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik
in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern

KBSt

Schriftenreihe der KBSt
ISSN 0179-7263
Brief 1-2004
Februar 2004

**Schriftenreihe der KBSt
Brief1-2004
ISSN 0179 - 7263**

Nachdruck, auch auszugsweise, ist genehmigungspflichtig

**Interessenten erhalten die derzeit lieferbaren Veröffentlichungen der KBSt
und weiterführende Informationen zu den Dokumenten bei**

**Bundesministerium des Innern
Referat IT 2 (KBSt)
11014 Berlin**

**Tel.: +49 (0) 1888 681 - 2312
Fax.: +49 (0) 1888 681 - 52312¹**

Homepage der KBSt: <http://www.kbst.bund.de>

¹Frau Monika Pfeiffer (mailto: monika.pfeiffer@bmi.bund.de)

Empfehlung zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Informationstechnik

1 Vorbemerkungen

2 Begriffsbestimmungen

3 Nutzungsdauer

3.1 Allgemeine Grundlagen

3.1.1 Standard-KLR, AfA-Tabellen und IT-WiBe

3.1.2 Einflüsse durch IT-Infrastruktur, Hard- und Softwarehersteller

3.1.3 Bewertung von Entscheidungsfaktoren

3.2 Empfehlung

4 Aussonderung

4.1 Allgemeine Grundlagen

4.2 Organisatorische Maßnahmen

5 Verwertung

5.1 Allgemeine Grundlagen

5.2 Verwertungsverfahren

1 Vorbemerkungen

Aufgrund immer kürzerer Innovationszyklen im IT-Sektor wird die stetige Anpassung nach höherwertiger PC-Ausstattung mit den neuesten Soft- und Hardwarelösungen gefordert. Die Folge dieser Entwicklung ist die weitere Verkürzung der Nutzungsdauer von IT-Geräten. Daraus resultierend sind Beschaffungsmaßnahmen in kürzeren Zeitabständen verbunden. Dies stellt angesichts knapper Haushaltskassen eine erhebliche Belastung dar.

Mit der Empfehlung zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Informationstechnik sollen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen (u. a. § 7 BHO, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, § 63 BHO, Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen) Hinweise für eine wirtschaftliche Verfahrensweise gegeben werden. Grundlage dieser Empfehlung ist das im BMVBW erstellte „Konzept zur Beschaffung, Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Hardware und Netzkomponenten“ (Stand: 05.03.2003).

Wie die Querschnittsprüfung des Bundesrechnungshofes zu der „Prüfung über Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Hardware und Netzkomponenten“ vom 16.08.2002 ergeben hat, bestehen – neben den o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen – bisher grundsätzlich keine entsprechenden Regelungen. Da sich in zahlreichen Behörden der Bundesverwaltung im Hinblick auf die Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von IT-Gerät vergleichbare Bedingungen und Verfahrensabläufe ergeben, bietet diese Empfehlung erstmalig einen einheitlichen Leitfaden.

2 Begriffsbestimmungen

Informationstechnische Geräte im Sinne dieser Empfehlung sind im Bereich Hardware zu unterscheiden nach Frontend- bzw. Backend-Geräten. Ferner gilt es bestimmte Infrastrukturkomponenten im LAN und WAN zu berücksichtigen.

Als Frontend-Geräte im Sinne dieser Empfehlung gelten alle Arbeitsplatz-PCs (Einzelplatz und PCs im Netzbetrieb) mit Rechneinheit, Monitor, Drucker, Drucker-/ Peripherie-Switch, Lautsprecher, Maus und Tastatur; im Backend-Bereich werden nur Server erfasst. Großrechner sind nicht von dieser Empfehlung betroffen.

Im Bereich der Infrastrukturkomponenten (LAN und WAN), hier bezeichnet als Netzkomponenten, sind Router, Switches oder Hubs dieser Empfehlung zuzuordnen, sofern diese im Selbstbetrieb eingesetzt werden. Leitungskomponenten (bspw. Gebäudeverkabelung für LAN und WAN) sind nicht von dieser Empfehlung betroffen.

Die bei den Bundesressorts eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Unterstützung von Einsatzaufgaben (z. B. bei der Bundeswehr) unterliegt besonderer Maßnahmen, die eine gesonderte Betrachtung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung erforderlich machen. Diese IT wird daher von den nachstehenden Regelungen¹ ausgenommen.

3 Nutzungsdauer

3.1 Allgemeine Grundlagen

Die Nutzungsdauer gibt den Zeitraum an, in dem IT-Gerät nach tatsächlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingesetzt wird.

Mögliche Anhaltspunkte für die Bemessung der Nutzungsdauer sind in der Nutzungsdauertabelle der Standard-Kosten- und Leistungsrechnung (Standard-KLR)², den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) regelmäßig herausgegebenen steuerlichen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen)³

¹ Sofern in einzelnen Ressorts bereits weitergehende Regelungen zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Informationstechnik bestehen sind diese anzuwenden.

² Arthur D. Little: „Handbuch der Bundes-KLR“, Anhang 2, Nutzungsdauertabelle

³ BMF: „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“

sowie in der „Empfehlung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT“⁴ enthalten.

3.1.1 Standard-KLR, AfA-Tabellen und IT-WiBe

Die Standard-KLR geht von einer Nutzungsdauer für Personalcomputer, Monitore und sonstiges IT-Gerät mit Ausnahme von Servern und PCs im Datennetzbetrieb von 60 Monaten (5 Jahren) aus.

In den derzeit gültigen AfA-Tabellen ist eine Nutzungsdauer von Workstations und Personalcomputern von drei Jahren vorgesehen.

In Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gemäß der Empfehlung nach IT-WiBe wird grundsätzlich von einer fünfjährigen Nutzungsdauer der Hardware ausgegangen.

3.1.2 Einflüsse durch IT-Infrastruktur, Hard- und Softwarehersteller

Die vorstehenden Anhaltspunkte für die Nutzungsdauer von IT-Gerät werden beeinflusst durch die bestehende IT-Infrastruktur in den Behörden sowie durch die Hard- und Softwarehersteller.

Aufgrund der knappen Personalausstattung in den IT-Bereichen ist eine homogene Hardwareausstattung wünschenswert. Diese Homogenität, insbesondere im Frontend-Bereich, wird maßgeblich beeinflusst durch die Hard- und Softwarehersteller, die für ihre Produkte unterschiedliche Lebenszyklen festlegen. Anhaltspunkte, für eine kürzere Nutzungsdauer als in den vorgenannten Regelungen (Nr. 3.1.1) können sich u. a. ergeben aus:

- (1) eingebauten Hardwarekomponenten (sogenannte „Auslaufmodelle“), die nach einer Ersatzbeschaffung inkompatibel zur bestehenden Hard- und Software sind oder im Reparaturfall der Austausch wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist (§ 7 BHO),
- (2) der Einführung neuer Software zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, die von der bisher eingesetzten Hardware nicht unterstützt wird,

⁴ KBSt: WiBe 21, Version 3.0, Schriftenreihe Band 52, Mai 2001

- (3) einem erforderlichen Wechsel auf eine neue Software, die durch die bestehende Hardware nicht mehr (bspw. Treiberprobleme) oder nur mit erheblichen Zeitverzögerungen (z. B. Zugriffs- und Abfragezeiten verlangsamen sich messbar) unterstützt wird,
- (4) einer möglichen Integration neuer Dienste (z. B. Voice over IP (VoIP)) im Bereich der Netzkomponenten, die die Ablösung anderer technischer Komponenten zur Folge hat und gleichzeitig zu erheblichen Einsparungen in anderen Bereichen führt.

3.2 Bewertung von Entscheidungsfaktoren

Standard-KLR und AfA-Tabellen geben als Buchungsgrößen Auskunft darüber, wann ein Gegenstand buchungstechnisch abgeschrieben ist. Auch wenn diese Regelungen Anhaltspunkte für die Nutzungsdauer von IT-Gerät bieten, sollte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden, ob die Hardware- und Netzinfrastrukturkomponenten nicht tatsächlich länger nutzbar sind.

Die IT-WiBe geht im Regelfall von einer fünfjährigen Nutzungsdauer aus. Von diesem Zeitraum kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, so dass auch eine kürzere oder längere Nutzung in Betracht kommen. Die IT-WiBe gibt hier mögliche Anhaltspunkte.

Eine gleichartige IT-Infrastruktur ermöglicht eine kostengünstigere Systemadministration gegenüber einer heterogenen IT-Ausstattung. Eine homogene Systeminfrastruktur ist zwar wünschenswert, jedoch sollte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden, ob aufgrund geringerer Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Hardware eine Anschlussnutzung in anderen Bereichen der Behörde/Dienststelle tatsächlich möglich ist. Die vorhandenen Erfahrungen der Systemadministration zu den in der Anschlussnutzung eingesetzten Hardware sind weiterhin nutzbar und führen grundsätzlich nicht zu einem höheren Aufwand.

3.3 Empfehlung

Aufgrund der unterschiedlichen Intensität der Nutzung von IT-Gerät, die der Standardbüroausstattung (z. B. Arbeitsplatz-PC, Drucker und Monitor) zuzurechnen ist, wird als Richtgröße für den Nutzungszeitraum fünf Jahre als

sinnvoll angesehen; für Server sollte grundsätzlich eine Mindestnutzungsdauer von drei Jahren und für Netzkomponenten wie Switches, Router u. ä. fünf Jahre gelten.

Eine kürzere Nutzungsdauer ist im Einzelfall und unter den tatsächlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu prüfen und zu begründen. Dabei ist auch die Anschlussnutzung in anderen Bereichen der Behörde oder im Geschäftsbereich zu berücksichtigen.

Sofern ein Softwareupdate von einem Softwarehersteller angeboten wird, das höhere Anforderungen an die Hardware stellt, ist zunächst zu prüfen, ob es tatsächlich erforderlich ist. Falls das Update als erforderlich angesehen wird, ist bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die alternative Möglichkeit der Nutzung von Software mit frei verfügbarem Quellcode (Open Source Software (OSS)) zu berücksichtigen⁵.

4 Aussonderung

4.1 Allgemeine Grundlagen

Aussonderung im Sinne dieser Empfehlung ist die Feststellung, ob Informationstechnische Geräte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten tatsächlich nicht mehr für den eingesetzten Zweck genutzt werden können, technisch verbraucht/überholt sind, den ergonomischen und rechtlichen Erfordernissen oder den Sicherheitsanforderungen nicht mehr entsprechen.

Vor der Aussonderung von IT-Gerät und der Ersatzbeschaffung ist daher zu prüfen, ob:

- (1) ein Gewährleistungsfall vorliegt oder vorliegen kann, der nach den vertraglichen Regelungen abzuwickeln ist,
- (2) ein Sachschaden vorliegt und dieser durch eine Reparatur nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit behoben werden kann oder
- (3) Möglichkeiten der weiteren Verwertung nach vorgegebenem Verfahren (Nr. 5.2) bestehen.

Die ausgesonderten IT-Geräte sind in geeigneter Form nachzuweisen.

⁵ siehe auch: „Migrationsleitfaden“ (KBSt Schriftenreihe Band 57)

4.2 Organisatorische Maßnahmen

Um den Aussonderungsprozess zu optimieren sollte ein auf den jeweiligen Geschäftsbereich abgestimmtes Konzept zur Aussonderung und Verwertung erstellt werden. Das Konzept sollte u. a. Empfehlungen enthalten, die für das auszusondernde IT-Altgerät unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Anschlussnutzung vorsehen. Dabei gilt es zu beachten, dass bereits bei der beabsichtigten Ersatzbeschaffung von vorhandener IT-Ausstattung die Überlegungen zur Anschlussnutzung berücksichtigt werden.

Bei Rechnern, die ausgesondert werden, sind vor der Aussonderung alle auf der Festplatte vorhandenen Daten so zu löschen, dass sie nachträglich auch nicht durch spezielle Software-Tools lesbar wiederhergestellt und missbräuchlich verwendet werden können. Für die sichere Löschung von Datenträgern wird auf die Anforderungen im IT-Grundschutzhandbuch (M 2.167 Sicheres Löschen von Datenträgern) verwiesen. Nach dem IT-Grundschutzhandbuch ist der „Leiter IT“ für die Initiierung der Löschung verantwortlich.

Sind auf Datenträgern VS-Vertraulich oder höher eingestufte Verschlusssachen (VS) gespeichert, ist § 12 „Wiederaufbereiten, Löschen und Vernichten von VS-Datenträgern“ der „Richtlinien zum Geheimschutz von Verschlusssachen beim Einsatz von Informationstechnik (VS-IT-Richtlinien-VSITR)“ zu beachten.

Zur sicheren Löschung magnetischer Datenträger bietet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) das Festplatten-Löschprogramm „VS-Clean“ an. Die aktuelle Version kann im Internet⁶ angefordert werden. Für die unmittelbare Bundes- oder Landesverwaltung und die Kommunalverwaltungen ist der Bezug des Produktes kostenlos.

Die Löschung von Datenträgern bei ausgesondertem IT-Gerät sollte dokumentiert werden.

⁶ BSI: <http://www.bsi.bund.de/produkte/vsclean/index.htm>

5 Verwertung

5.1 Allgemeine Grundlagen

Verwertung im Sinne dieser Empfehlung ist die

- (1) Anschlussnutzung von ausgesondertem IT-Gerät oder
- (2) entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gemäß § 63 Abs. 2 BHO oder
- (3) Entsorgung der IT-Altgeräte.

Dabei ist das ausgesonderte IT-Gerät mit dem größtmöglichen Nutzen für die Bundesverwaltung zu verwerten.

5.2 Verwertungsverfahren

Zur Verwertung der IT-Altgeräte bietet sich das folgende, mehrstufige Verfahren an:

1. Stufe

Im Rahmen der Ersatzbeschaffung für IT-Altgeräte – spätestens im Aussonderungsverfahren – wird die Anschlussnutzung geprüft. Zunächst ist vor einer Verwertung außerhalb der betroffenen Behörde/Dienststelle zu prüfen, ob das IT-Gerät an anderer Stelle innerhalb derselben Behörde oder innerhalb desselben Geschäftsbereichs weiter verwendet werden kann.

2. Stufe

Sollte dies nicht der Fall sein, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 63 Abs. 2 BHO zu prüfen, ob anderweitig innerhalb der Bundesverwaltung Bedarf besteht. Das Bundesverwaltungsamt (BVA)⁷ bietet als zentrale Vermittlungsstelle von auszusondernden IT-Altgeräten die IT-Altgerätebörse an. Jede Behörde/ Dienststelle hat die Möglichkeit, ihre ausgesonderten IT-Geräte über das BVA zur kostenlosen Abgabe innerhalb der Bundesverwaltung anzubieten. Die Vermittlung von IT-Altgeräten erfolgt grundsätzlich nur an andere Bundesbehörden. Eine Vermittlung an Privatpersonen findet nicht statt. Sofern bei den

⁷ Adresse: BVA, Ref. I RZ, 50728 Köln, Tel.: 01888/358 0, Fax: 01888/358-2810

Bundesbehörden kein Bedarf besteht, kann ausnahmsweise auch eine Vermittlung an andere mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen, z. B. Schulen oder Vereine erfolgen.

Dem Angebot an das BVA soll eine Übersicht mit den wichtigsten Merkmalen der Geräte beigefügt werden.

Die abgebende Behörde/Dienststelle erhält nach ca. vier Wochen vom BVA eine Liste mit den Interessenten und entscheidet dann, an wen die Geräte abgegeben werden sollen.

3. Stufe

Sofern IT-Altgeräte nicht über die IT-Altgerätebörse des BVA vermittelt werden können, sollten die verbleibenden Geräte (funktionstüchtige oder auch defekte) über die „Zoll-Auktion“ des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) angeboten werden. Der Zoll bietet im Internet⁸ allen Bundesbehörden die Möglichkeit, sich kostenlos an der Online-Versteigerung zu beteiligen. Die abzugebenden IT-Geräte werden mit Artikelbezeichnung, Mindestgebot und Foto im Internet veröffentlicht.

Alternativ können die IT-Altgeräte der VEBEG GmbH⁹ zur Veräußerung angeboten werden. Die VEBEG prüft zunächst, ob eine Verwertung sinnvoll ist. Der Veräußerungserlös muss im Verhältnis zu den entstehenden Kosten bzw. den Entsorgungskosten stehen. Nach Prüfung erteilt die VEBEG Auskunft über die Annahme und Ablehnung.

Falls sich kein Interessent findet sollen die verbliebenen IT-Altgeräte meistbietend an die Mitarbeiter versteigert werden. Die abgebende Behörde/Dienststelle hat im Angebotsverfahren deutlich auf den Gewährleistungsausschluss und den Ausschluss jeglicher Unterstützungsleistungen hinzuweisen.

Sind weiterhin IT-Altgeräte vorhanden, führt dies zu Stufe 4.

⁸ Internetadresse: <http://www.zoll-d.de/auktion/index.html>

⁹ Adresse: VEBEG GmbH, Postfach 11 19 53, 60054 Frankfurt, Tel.: 069/758970, Fax: 069/75897479, E-Mail: mail@vebeg.de

4. Stufe

Bestehen zwischen Behörde/Dienststelle und IT-Hardwarelieferant/Auftragnehmer keine vertraglichen Regelungen zur Rücknahme der IT-Altgeräte, sind diese einem Entsorgungsfachbetrieb zur Entsorgung anzubieten.

Die Übergabe der IT-Altgeräte an den Anschlussnutzer/Käufer/Entsorgungsfachbetrieb sollte in einer Übergabeverhandlung schriftlich dokumentiert werden.